

1. Volleyballclub Pöhle e.V.

von 1966



Nutzungsordnung für den VCP – Bus

§ 1

Der VCP – Bus steht vorrangig für Fahrten der Mannschaften des VCP und des VTS zu sportlichen Veranstaltungen zur Verfügung.

Eine pflegliche Behandlung des Busses wird bei jedweder Nutzung als selbstverständlich vorausgesetzt.

§ 2

Der Buswart (w/m) wird vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss berufen.

§ 3

Der Buswart (w/m) sorgt für die technische Wartung und die Verwaltung des Busses.

Sie/Er übergibt das Fahrzeug nach bestem Gewissen in einem technisch einwandfreien Zustand.

§ 4

Beim Buswart (w/m) muss die Nutzung des Fahrzeugs rechtzeitig angemeldet werden.

Bei mehreren gleichzeitigen Nutzungswünschen erhält die Mannschaft den Bus, die die größeren Probleme hätte, die Fahrt ohne Bus durchzuführen. Alter und Anzahl der Teilnehmer/innen und die Länge der Fahrtstrecke sind maßgebliche Kriterien.

Bei Vergabeproblemen entscheidet der Vorstand.

§ 5

Wenn der Innenraum des Busses verschmutzt ist, sorgen die Nutzer für die Reinigung.

Entstandene Schäden und bemerkte Mängel am Fahrzeug sind dem Buswart unverzüglich zu melden.

§ 6

Die Fahrerin/der Fahrer muss aufgrund der Versicherungsbedingungen mindestens 25 Jahre alt sein und seit mindestens

5 Jahren den Führerschein Klasse B besitzen.

Die Bestimmungen der STVO sind einzuhalten.

Außer der Fahrerin/dem Fahrer dürfen maximal 8 Mitfahrer/innen das Fahrzeug nutzen. Es besteht auf allen Plätzen Anschnallpflicht.

§ 7

Das im Bus befindliche Fahrtenbuch ist von der Fahrerin/dem Fahrer sorgfältig zu führen.

§ 8

Wenn der Vereinsbus von dem VTS genutzt wird, betragen die zu berechnenden Kosten 0,25 €/km.

Eine Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

§ 9

Wenn der Vereinsbus von Schulen genutzt wird, betragen die zu berechnenden Kosten 0,30 €/km.

Die Abrechnung erfolgt unmittelbar nach der Benutzung.

§ 10

Wenn der Vereinsbus von Mannschaften/Gruppen des Vereins zu Veranstaltungen genutzt wird, die nicht direkt mit der eigenen sportlichen Betätigung in Verbindung stehen, werden die Kosten vorher mit dem Vorstand abgesprochen.

Mindestanforderung ist ein Auftanken des Fahrzeugs.

Die Entscheidung obliegt in jedem Einzelfall dem Vorstand.

§ 11

Wenn Vereinsmitglieder den Vereinsbus zu privaten Zwecken nutzen wollen, entscheidet über die Genehmigung und die Kosten im Einzelfall der Vorstand.

Diese Nutzungsordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 20. April 2018 beschlossen.